

Fassung vom 20.04.2009

- Rz. [31.14a](#): Unzulässigkeit von „Bettlägerigkeitsbescheinigungen“
- Rz. [31.30](#): Kein Verweis auf Leistungen der Krankenhilfe nach dem SGB XII
- Rz. [31.39](#): Klarstellung, dass bei Pflichtverletzungen nach Abs. 4 keine Rechtsfolgenbelehrung erforderlich ist

Fassung vom 20.12.2008

- Rz. 31.6a: Eine Minderung des Arbeitslosengeldes II gem. § 31 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a (Weigerung zur Unterzeichnung einer Eingliederungsvereinbarung) tritt im Hinblick auf eine beabsichtigte Gesetzesänderung nicht mehr ein

Fassung vom 20.07.2008

- Anpassungen in Folge der Regelsatzerhöhung zum 01.07.2008.
- Anlage 1: Beispiel 2 angepasst.

Fassung vom 23.05.2008

- Rz. 31.26: Klarstellung zu wiederholter Meldepflichtsverletzung
- Rz. 31.30: Zur Sicherstellung des KV-Schutzes kommt ggf. ein Zuschuss nach § 26 Abs. 3 in Betracht
- Anlage 1: Beispiel 2 angepasst.

Fassung vom 30.01.2008

- Rz. 31.3: Ausführungen zu Änderungen nach dem FEG nicht mehr erforderlich.
- Rz. 31.5: Klarstellung, dass sich bei Wegfall des Anspruchs auch die Höhe des Minderungsbetrages ändert, wenn Veränderungen in den tatsächlichen Verhältnissen eintreten.
- Rz. 31.8a: Neuer Sanktionstatbestand: Weigerung der Aufnahme bzw. Fortführung einer mit Beschäftigungszuschuss nach § 16a geförderten Arbeit.
- Rz. 31.10: Hinweis, dass Rechtsfolgenbelehrung zu dokumentieren ist.
- Rz. 31.14a: Ausführungen zu kumulativen Pflichtverletzungen wurden von Kapitel 3 nach Kapitel 2 verschoben.
- Rz. 31.17: Anpassung in Folge der Änderungen zu Rz. 31.25.
- Rz. 31.22: Geänderte Rechtsauffassung: überlappen sich bei gleichartigen Pflichtverletzungen die Sanktionszeiträume einer ersten und einer ersten wiederholten Pflichtverletzung, so sind in Überlappungsmonaten die Sanktionsbeträge nicht zu addieren, der Anspruch ist um den höheren Betrag zu mindern.
- Rz. 31.25: Der Wortlaut des § 31 Abs. 3 Satz 2 (Meldeversäumnis) setzt für den Eintritt einer wiederholten Pflichtverletzung voraus, dass für die vorangegangene Pflichtverletzung eine Minderung durch Verwaltungsakt bereits festgestellt worden ist, d. h. dass ein Sanktionsbescheid voraus ging.
- Rz. 31.37: Klarstellung, dass Stellenangebote Dritter nicht nach § 31 Abs. 4 Nr. 3b sanktioniert werden können.

- Rz. 31.50: Anhand eines zweiten Beispiels Zugangsfiktion nach § 37 Abs. 2 SGB X erläutert.

Fassung vom 9.10.2007

- Rz. 31.8: Unterscheidung der Sanktionsvorschrift bei Arbeitsgelegenheiten in Entgeltvariante und AGH mit Mehraufwandsentschädigung.
- Rz. 31.12a: Wichtiger Grund bei Aufenthalt im Frauenhaus prüfen.

Fassung vom 13.07.2007

- Rz. 31.6a: LSG BW bezweifelt Zulässigkeit einer Sanktion bei Weigerung, eine Eingliederungsvereinbarung abzuschließen, da Regelungen mittels Verwaltungsakt erfolgen können (Beschluss vom 22.1.2007 L 13 AS 4160/06 ER-B). Sanktionsbescheid ist daher vor dem Verwaltungsakt zu erlassen.
- Rz. 31.6b: Verstöße gegen durch Verwaltungsakt nach § 15 Abs. 1 Satz 4 festgelegte Pflichten sind – soweit möglich – nach § 31 Abs. 4 Nr. 3 Buchstabe b SGB II zu sanktionieren.
- Rz. 31.20: Folge der Regelsatzerhöhung
- Rz. 31.27: Folge der Regelsatzerhöhung
- Rz. 31.36a: Bei einer Sperrzeit wegen verspäteter Arbeitsuchendmeldung soll keine Minderung vorgenommen werden.
- Anlage 1: Folge der Regelsatzerhöhung
- Anlage 3: Folge der Regelsatzerhöhung

Fassung vom 17.04.2007

- Rz. 31.3: Reihenfolge der Anrechnung ist für Hilfebedürftigen unerheblich, beschreibt lediglich verfahrensinterne Anrechnung.
- Rz. 31.17: Klarstellung Jahresfrist / Zählwirkung bei wiederholter Pflichtverletzung
- Rz. 31.27: Bei der Bemessung der ergänzenden Sachleistungen sind künftig die auf Ernährung (ohne Tabakwaren) und auf Hygiene und Körperpflege entfallenden Bestandteile der Regelleistung (145 €) maßgeblich. Eine Differenzierung nach einer Regelleistung von 80, 90 oder 100 Prozent ist nicht vorzunehmen. Die Abweichungen von der vollen Regelleistung werden mit den Generalunkosten des Haushaltes, die nur einmal anfallen, begründet. Dies gilt für Ernährung und Körperpflege nicht.
- Rz. 31.39: Die Worte „nachrangige Sicherungssysteme“ wurden gestrichen, da das SGB XII zum SGB II gleich- und nicht nachrangig ist.
- Rz. 31.43: Redaktionelle Änderung bezüglich der Bemessung von Sachleistungen (vgl. Rz. 31.27). Außerdem wird die Gewährung von ergänzenden Sachleistungen als Sollvorschrift ausgelegt, wenn der unter 25 jährige mit minderjährigen Kindern im eigenen Haushalt lebt.

§ 31

Absenkung und Wegfall des Arbeitslosengeldes II und des befristeten Zuschlages

(1) Das Arbeitslosengeld II wird unter Wegfall des Zuschlags nach § 24 in einer ersten Stufe um 30 vom Hundert der für den erwerbsfähigen Hilfebedürftigen nach § 20 maßgebenden Regelleistung abgesenkt, wenn

1. der erwerbsfähige Hilfebedürftige sich trotz Belehrung über die Rechtsfolgen weigert,

a) eine ihm angebotene Eingliederungsvereinbarung abzuschließen¹,

b) in der Eingliederungsvereinbarung festgelegte Pflichten zu erfüllen, insbesondere in ausreichendem Umfang Eigenbemühungen nachzuweisen,

c) eine zumutbare Arbeit, Ausbildung oder Arbeitsgelegenheit, eine mit einem Beschäftigungszuschuss nach § 16a geförderte Arbeit, ein zumutbares Angebot nach § 15a oder eine sonstige in der Eingliederungsvereinbarung vereinbarte Maßnahme aufzunehmen oder fortzuführen, oder

d) zumutbare Arbeit nach § 16 Abs. 3 Satz 2 auszuführen,

2. der erwerbsfähige Hilfebedürftige trotz Belehrung über die Rechtsfolgen eine zumutbare Maßnahme zur Eingliederung in Arbeit abgebrochen oder Anlass für den Abbruch gegeben hat.

Dies gilt nicht, wenn der erwerbsfähige Hilfebedürftige einen wichtigen Grund für sein Verhalten nachweist.

(2) Kommt der erwerbsfähige Hilfebedürftige trotz schriftlicher Belehrung über die Rechtsfolgen einer Aufforderung des zuständigen Trägers, sich bei ihr zu melden oder bei einem ärztlichen oder psychologischen Untersuchungstermin zu erscheinen, nicht nach und weist er keinen wichtigen Grund für sein Verhalten nach, wird das Arbeitslosengeld II unter Wegfall des Zuschlags nach § 24 in einer ersten Stufe um 10 vom Hundert der für den erwerbsfähigen Hilfebedürftigen nach § 20 maßgebenden Regelleistung abgesenkt.

(3) Bei der ersten wiederholten Pflichtverletzung nach Absatz 1 wird das Arbeitslosengeld II um 60 vom Hundert der für den erwerbsfähigen Hilfebedürftigen nach § 20 maßgebenden Regelleistung gemindert. Bei jeder weiteren wiederholten Pflichtverletzung

¹ Pflichtverletzungen nach Buchstabe a) sind nicht mehr zu sanktionieren. Die Eingliederungsvereinbarung ist als Verwaltungsakt zu erlassen.

nach Absatz 1 wird das Arbeitslosengeld II um 100 vom Hundert gemindert. Bei wiederholter Pflichtverletzung nach Absatz 2 wird das Arbeitslosengeld II um den Vomhundertsatz gemindert, der sich aus der Summe des in Absatz 2 genannten Vomhundertsatzes und dem der jeweils vorangegangenen Absenkung nach Absatz 2 zugrunde liegenden Vomhundertsatz ergibt. Eine wiederholte Pflichtverletzung liegt nicht vor, wenn der Beginn des vorangegangenen Sanktionszeitraums länger als ein Jahr zurückliegt. Bei Minderung des Arbeitslosengeldes II nach Satz 2 kann der Träger unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls die Minderung auf 60 vom Hundert der für den erwerbsfähigen Hilfebedürftigen nach § 20 maßgebenden Regelleistung begrenzen, wenn der erwerbsfähige Hilfebedürftige sich nachträglich bereit erklärt, seinen Pflichten nachzukommen. Bei einer Minderung des Arbeitslosengeldes II um mehr als 30 vom Hundert der nach § 20 maßgebenden Regelleistung kann der zuständige Träger in angemessenem Umfang ergänzende Sachleistungen oder geldwerte Leistungen erbringen. Der zuständige Träger soll Leistungen nach Satz 6 erbringen, wenn der Hilfebedürftige mit minderjährigen Kindern in Bedarfsgemeinschaft lebt.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend

1. bei einem erwerbsfähigen Hilfebedürftigen, der nach Vollendung des 18. Lebensjahres sein Einkommen oder Vermögen in der Absicht vermindert hat, die Voraussetzungen für die Gewährung oder Erhöhung des Arbeitslosengeldes II herbeizuführen,

2. bei einem erwerbsfähigen Hilfebedürftigen, der trotz Belehrung über die Rechtsfolgen sein unwirtschaftliches Verhalten fortsetzt,

3. bei einem erwerbsfähigen Hilfebedürftigen,

a) dessen Anspruch auf Arbeitslosengeld ruht oder erloschen ist, weil die Agentur für Arbeit den Eintritt einer Sperrzeit oder das Erlöschen des Anspruchs nach den Vorschriften des Dritten Buches festgestellt hat oder

b) der die in dem Dritten Buch genannten Voraussetzungen für den Eintritt einer Sperrzeit erfüllt, die das Ruhen oder Erlöschen eines Anspruchs auf Arbeitslosengeld begründen.

(5) Bei erwerbsfähigen Hilfebedürftigen, die das 15. Lebensjahr, jedoch noch nicht das 25. Lebensjahr vollendet haben, wird das Arbeitslosengeld II unter den in den Absätzen 1 und 4 genannten Voraussetzungen auf die Leistungen nach § 22 beschränkt; die nach § 22 Abs. 1 angemessenen Kosten für Unterkunft und Heizung sollen an den Vermieter oder andere Empfangsberechtigte gezahlt werden. Bei wiederholter Pflichtverletzung nach Absatz 1 oder 4 wird das Arbeitslosengeld II um 100 vom Hundert gemindert. Bei wiederholter Pflichtverletzung nach Absatz 2 wird das Arbeitslosengeld II um den Vomhundertsatz gemindert, der sich aus der Summe des in Absatz 2 genannten Vomhundertsatzes und

dem der jeweils vorangegangenen Absenkung nach Absatz 2 zugrunde liegenden Vomhundertsatz ergibt. Absatz 3 Satz 4 gilt entsprechend. Bei einer Minderung des Arbeitslosengeldes II nach Satz 2 kann der Träger unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls Leistungen für Unterkunft und Heizung erbringen, wenn der erwerbsfähige Hilfebedürftige sich nachträglich bereit erklärt, seinen Pflichten nachzukommen. Die Agentur für Arbeit kann Leistungen nach Absatz 3 Satz 6 an den erwerbsfähigen Hilfebedürftigen erbringen.

(6) Absenkung und Wegfall treten mit Wirkung des Kalendermonats ein, der auf das Wirksamwerden des Verwaltungsaktes, der die Absenkung oder den Wegfall der Leistung feststellt, folgt; in den Fällen von Absatz 4 Nr. 3 Buchstabe a treten Absenkung und Wegfall mit Beginn der Sperrzeit oder dem Erlöschen des Anspruchs nach dem Dritten Buch ein. Absenkung und Wegfall dauern drei Monate. Bei erwerbsfähigen Hilfebedürftigen, die das 15. Lebensjahr, jedoch noch nicht das 25. Lebensjahr vollendet haben, kann der Träger die Absenkung und den Wegfall der Regelleistung unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls auf sechs Wochen verkürzen. Während der Absenkung oder des Wegfalls der Leistung besteht kein Anspruch auf ergänzende Hilfe zum Lebensunterhalt nach den Vorschriften des Zwölften Buches.

§ 69

Gesetz zur Fortentwicklung der Grundsicherung für Arbeitsuchende

(1 ...

(2) § 31 Abs. 3 Satz 1 bis 4 und Abs. 5 Satz 2 bis 4 gelten mit der Maßgabe, dass Pflichtverletzungen vor dem 1. Januar 2007 keine Berücksichtigung finden.

- 0. Allgemeines**
 - 1. Sanktion mit Absenkung um 30 vom Hundert**
 - 1.1 Grundsätze**
 - 1.2 Sanktionstatbestände nach Absatz 1**
 - 1.3 Beurteilung eines wichtigen Grundes**
 - 2. Absenkung um 10 vom Hundert**
 - 3 Sanktionen bei wiederholter Pflichtverletzung**
 - 3.1 Wiederholte Pflichtverletzungen bei Tatbeständen nach den Absätzen 1 und 4**
 - 3.2 Wiederholte Pflichtverletzungen bei Tatbeständen nach Absatz 2**
 - 3.3 Ergänzende Sachleistungen**
 - 4. Tatbestände nach Absatz 4**
 - 4.1 Verminderung von Einkommen und Vermögen**
 - 4.2 Sperrzeitsachverhalte nach den Vorschriften des SGB III**
 - 4.2.1 Bescheid der Agentur für Arbeit nach § 144 oder § 147 SGB III**
 - 4.2.2 Sperrzeitfiktion**
 - 5. Erwerbsfähige Hilfebedürftige im Alter von 15 bis unter 25 Jahren**
 - 5.1 Erstmalige Pflichtverletzung**
 - 5.2 Wiederholte Pflichtverletzung**
 - 6. Eintritt und Dauer**
- Anlagen**

0. Allgemeines

(1) Dem in § 2 verankerten Grundsatz des Forderns entsprechend soll der erwerbsfähige Hilfebedürftige verpflichtet werden, konkrete Schritte zur Behebung seiner Hilfebedürftigkeit zu unternehmen. Er hat sich nicht nur vorrangig und eigeninitiativ um die Beendigung seiner Erwerbslosigkeit zu bemühen, sondern auch aktiv an allen Maßnahmen mitzuwirken, die seine Eingliederung unterstützen.

**Intention
(31.1)**

(2) Kommt der erwerbsfähige Hilfebedürftige seinen insoweit bestehenden Obliegenheiten ohne wichtigen Grund nicht nach, so hat dies Sanktionen in Form einer Minderung oder des Wegfalls der Leistung zur Folge. Gleiches gilt im Falle weiterer Pflichtverletzungen, wie z.B. Ablehnung zumutbarer Arbeit, Abbruch einer zumutbaren Maßnahme zur Eingliederung sowie Meldeversäumnis.

(3) Beispiele zu den finanziellen Auswirkungen der einzelnen Sanktionen befinden sich in der [Anlage 1](#).

**Beispiele
in der
Anlage
(31.2)**

1. Sanktion mit Absenkung um 30 vom Hundert

1.1 Grundsätze

(1) Nach § 31 Absatz 1 wird das Arbeitslosengeld II in einer ersten Stufe um 30 vom Hundert der für den erwerbsfähigen Hilfebedürftigen nach § 20 maßgebenden (ungeminderten) Regelleistung abgesenkt, wenn eine der in den Nummern 1 und 2 genannten Pflichtverletzungen vorliegt. Die Minderung kann sich auch bereits bei erster Pflichtverletzung auf die Leistungen nach §§ 21 bis 23 SGB II auswirken.

**Absenkung
nach Abs. 1
(31.3)**

Ist wegen der Anrechnung von Einkommen oder Vermögen die gezahlte Regelleistung niedriger als der Minderungsbetrag, sind daher Differenzbeträge von den Leistungen nach den §§ 21 bis 23 abzusetzen.

(2) Gleichzeitig entfällt der ggf. im Anschluss an den Bezug von Arbeitslosengeld erbrachte befristete Zuschlag (§ 24).

**Wegfall Zu-
schlag
(31.4)**

Diese Rechtsfolgen treten nicht ein, wenn der erwerbsfähige Hilfebedürftige einen wichtigen Grund für sein Verhalten nachweist (siehe Kap. 1.3).

(3) Grundlage für die Ermittlung des Absenkungsbetrages ist die am Tag der Entscheidung über die Sanktion maßgebende (ungeminderte) Regelleistung nach § 20. Bezieht der Hilfebedürftige zu diesem Zeitpunkt kein Arbeitslosengeld II, so ist auf die Regelleistung zu Beginn des Sanktionszeitraumes (vgl. Kap. 6 Abs. 2) abzustellen. Änderungen in den **persönlichen** Verhältnissen des Hilfebedürftigen während des Sanktionszeitraumes (z.B. Wechsel der Bedarfsgemeinschaft) haben keine Auswirkungen auf die Höhe des einmal festgesetzten Kürzungsbetrages. Dies gilt nur dann nicht, soweit sich im Einzelfall ergibt, dass bei Erlass des Sankti-

**Maßgebende
Regelleistung
(31.5)**

onsbescheides das Recht unrichtig angewandt oder von einem Sachverhalt ausgegangen worden ist, der sich als unrichtig erweist (§ 44 Abs. 1 Satz 1 SGB X).

Führt eine Sanktion zum Wegfall des Anspruchs (§ 31 Abs. 3 Satz 2 oder § 31 Abs. 5 Satz 2) bzw. zur Beschränkung des Anspruchs auf die Kosten der Unterkunft, kann sich bei einer Änderung der tatsächlichen Verhältnisse selbstverständlich auch die Höhe des Minderungsbetrages ändern.

Beispiel:

EHB, 23 Jahre alt und mit Partner in BG lebend: nach Pflichtverletzung Beschränkung des Anspruchs auf Kosten der Unterkunft, d. h. Regelleistung in Höhe von 316 € entfallen.

Auszug der Partnerin grundsätzlich Anspruch auf 100 % Regelleistung (= 351 €), die wegen Beschränkung auf Kosten der Unterkunft für die Dauer des Sanktionszeitraumes entfallen.

1.2 Sanktionstatbestände nach Absatz 1

(1) Mit dem Abschluss einer Eingliederungsvereinbarung nach § 15 wird das Sozialrechtsverhältnis zwischen dem erwerbsfähigen Hilfebedürftigen und dem zuständigen Träger konkretisiert. Sie enthält verbindliche Aussagen zum Fördern und Fordern des Erwerbsfähigen, insbesondere zu den abgesprochenen Leistungen zur Eingliederung in Arbeit und den Mindestanforderungen an die eigenen Bemühungen um berufliche Eingliederung nach Art und Umfang (zu den Voraussetzungen vgl. [Hinweise zu § 15](#)). Soweit der erwerbsfähige Hilfebedürftige diese Auflagen nicht oder nicht in ausreichendem Maße erfüllt, liegt ein Tatbestand des § 31 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe **b** vor.

**Eingliederungsvereinbarung/
fehlende Eigenbemühungen
(31.6)**

(2) Bei Weigerung des Hilfebedürftigen, eine Eingliederungsvereinbarung abzuschließen, liegt – unabhängig vom Wortlaut des § 31 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a - kein Sanktionstatbestand vor. Dadurch wird einer gesetzlichen Regelung vorgegriffen, die aufgrund verschiedener sozialgerichtlicher Entscheidungen vorgesehen ist. Bei Nichtzustandekommen einer Eingliederungsvereinbarung sind die zu bestimmenden Rechte und Pflichten in einem Verwaltungsakt nach § 15 Abs. 1 Satz 6 verbindlich zu regeln.

**Keine Sanktion bei Weigerung,
eine EV abzuschließen
(31.6a)**

(3) Von § 31 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b werden auch Verstöße gegen eine Eingliederungsvereinbarung erfasst, deren Regelungen nach § 15 Abs. 1 Satz 6 durch Verwaltungsakt bekannt gegeben wurden. Da dies durch die bisherige Rechtsprechung teilweise anders gesehen wird (z. B. LSG Hessen mit Beschluss vom 9.2.2007 L 7 AS 288/06 ER) sollte bis zu einer gesetzlichen Neuregelung bei Verstößen gegen im Verwaltungsakt festgelegte Pflichten – soweit möglich – nach § 31 Abs. 4 Nr. 3 Buchstabe b SGB II sanktioniert werden.

**Verstöße gegen in VA nach § 15 festgelegte Pflichten
(31.6b)**

(4) In Anbetracht der Verpflichtung, seine Hilfebedürftigkeit zu minimieren, unterliegt der erwerbsfähige Hilfebedürftige hinsichtlich der Zumutbarkeit einer Erwerbstätigkeit deutlich schärferen Anfor-

**Zumutbare Erwerbstätigkeit
(31.7)**

derungen als bei dem Versicherungssystem des SGB III (vgl. [Hinweise zu § 10](#)).

(5) Bei den in § 31 Abs.1 Nummer 1 Buchstabe c genannten Arbeitsgelegenheiten handelt es sich um Arbeitsgelegenheiten in der Entgeltvariante.

Fehlverhalten bei Arbeitsgelegenheiten mit Mehraufwandsentschädigung gem. § 16 Abs. 3 Satz 2 (Zusatzjob – vgl. [Arbeitshilfe AGH](#)) sind nach § 31 Abs. 1 Nummer 1 Buchstabe d zu ahnden.

**Arbeitsgelegenheiten
(31.8)**

(6) Eine Pflichtverletzung liegt auch vor, wenn sich der Hilfebedürftige weigert, eine mit einem Beschäftigungszuschuss nach § 16a geförderte Arbeit, ein Sofortangebot nach § 15a oder eine sonstige in der Eingliederungsvereinbarung vereinbarte Maßnahme (z. B. berufliche Bildungsmaßnahme) aufzunehmen oder fortzuführen.

**Mit BEZ geförderte Arbeit, Sofortangebot, sonst. Maßnahme
(31.8a)**

(7) Ein maßnahmewidriges Verhalten liegt vor, wenn der erwerbsfähige Hilfebedürftige den Ablauf der Maßnahme beeinträchtigt, den Maßnahmeerfolg gefährdet oder sein Verbleib in der Maßnahme dem Träger nicht zugemutet werden kann, weil er z. B. wiederholt unentschuldigt fehlt oder die Unterrichts- bzw. Betriebsordnung grob missachtet.

**Maßnahmewidriges Verhalten
(31.9)**

(8) Eine Sanktion nach § 31 Abs.1 kann nur dann eintreten, wenn der erwerbsfähige Hilfebedürftige **vorher** über die Rechtsfolgen belehrt wurde. In der Rechtsfolgenbelehrung ist auch auf die verschärften Folgen wiederholter Pflichtverletzungen hinzuweisen. Die Belehrung ist zu dokumentieren. Ist diese Voraussetzung bei Tatbeständen nach § 31 Abs. 1 Ziffer 1 Buchstabe c (Fortführung zumutbarer Arbeit) oder Ziffer 2 nicht erfüllt, ist zu prüfen, ob ein Sachverhalt vorliegt, der nach § 144 SGB III ohne vorherige Rechtsfolgenbelehrung zum Eintritt einer Sperrzeit führen würde und damit eine Sanktionierung nach § 31 Abs. 4 Nr. 3 Buchstabe b (Sperrzeitfiktion) erfolgen kann (vgl. Kap. 4.2.2).

**Rechtsfolgenbelehrung
(31.10)**

1.3 Beurteilung eines wichtigen Grundes

(1) Der einer Aufnahme oder Beibehaltung der Erwerbstätigkeit entgegenstehende individuelle Grund des Hilfebedürftigen muss im Verhältnis zu den Interessen der Allgemeinheit, die die Leistungen an ihn und die Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft aus Steuermitteln erbringt, besonderes Gewicht haben. Angesichts der bestehenden Zumutbarkeitsregelungen (vgl. Kap. 1.2 Abs. 4) ist bei der Prüfung des wichtigen Grundes ein strenger Maßstab anzulegen. Die Anerkennung eines objektiv wichtigen Grundes ist mithin nur auf begründete Einzelfälle zu beschränken. Dies gilt ebenso bei Tatbeständen nach § 31 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b. Hat der Erwerbsfähige eine Maßnahme zur Eingliederung in Arbeit abgebrochen oder Anlass für den Abbruch gegeben (§ 31 Abs. 1 Nr. 2), richtet sich die Beurteilung der Frage, ob und inwieweit ihm ein wichtiger Grund für sein Verhalten zur Seite stand, nach den [Durchführungsanweisungen zu § 144 SGB III](#).

**Wichtiger Grund
(31.11)**

(2) Mit der Regelung des § 31 Absatz 1 Satz 2 wird die Verteilung der Beweislast für das Vorliegen eines wichtigen Grundes bestimmt. Der Träger hat im Rahmen des Untersuchungsgrundsatzes des § 20 SGB X die Umstände nachzuweisen, die in seiner eigenen oder in der Risikosphäre des Arbeitgebers liegen (z.B. Verstöße des Arbeitsverhältnisses gegen Gesetze), während der erwerbsfähige Hilfebedürftige das Beweisrisiko für Umstände trägt, die sich aus seiner Sphäre oder aus seinem Verantwortungsbereich ergeben (z. B. behauptete Glaubens- und Gewissensgründe oder religiös-weltanschauliche Bindungen). Die Vorschrift geht davon aus, dass es berechtigt ist, dem erwerbsfähigen Hilfebedürftigen insoweit eine Nachweispflicht aufzuerlegen, als er sich auf Tatbestände aus seinem persönlichen Bereich beruft, die er leichter nachweisen kann als der Träger. Gleiches gilt, wenn der Hilfebedürftige nachträglich Gründe geltend macht, für deren Aufklärung seitens des Trägers mangels entsprechender zeitnaher Angaben zunächst kein Anlass bestand.

Verteilung der Beweislast (31.12)

(3) Im Falle des Aufenthalts in einem Frauenhaus kann im Einzelfall ein wichtiger Grund vorliegen. Dabei sind die konkreten Umstände des Einzelfalls, insb. die seelische Verfassung zu berücksichtigen. Des Weiteren darf die Zielsetzung der Hilfe im Frauenhaus – insbesondere Gewährung von Schutz und Zuflucht vor dem gewalttätigen Ehemann – durch das Tätigwerden der Leistungsträger nicht gefährdet werden.

Aufenthalt im Frauenhaus (31.12a)

2. Absenkung um 10 vom Hundert

(1) Das Arbeitslosengeld II wird auch in den in § 31 Abs. 2 genannten Fällen unter Wegfall des Zuschlages nach § 24 in einer ersten Stufe abgesenkt, wenn der erwerbsfähige Hilfebedürftige trotz vorher erfolgter schriftlicher Belehrung über die Rechtsfolgen für das eingetretene Melde- bzw. Terminversäumnis keinen wichtigen Grund nachweist. Da diese Pflichtverletzungen aber weniger schwer wiegen als diejenigen nach § 31 Abs. 1, erfolgt hier eine Absenkung des Arbeitslosengeldes II in einem ersten Schritt lediglich um 10 vom Hundert der für den erwerbsfähigen Hilfebedürftigen maßgebenden (ungeminderten) Regelleistung nach § 20.

Absenkung und Wegfall gem. Abs. 2 (31.13)

Auch hier gilt, dass Differenzbeträge von den Leistungen nach den §§ 21 bis 23 abzusetzen sind, wenn wegen der Anrechnung von Einkommen oder Vermögen die gezahlte Regelleistung niedriger als der Minderungsbetrag ist.

(2) Gemäß § 59 sind die Vorschriften über die allgemeine Meldepflicht (§ 309 SGB III) entsprechend anzuwenden.

Allgemeine Meldepflicht (31.14)

(3) Die Vorlage einer Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung ist grundsätzlich als wichtiger Grund anzuerkennen. Es ist nicht zulässig, als Nachweis für einen wichtigen Grund bei Meldeversäumnissen

AU-Bescheinigung (31.14a)

von den Hilfebedürftigen die Vorlage einer sogenannten „Bettlägerigkeitsbescheinigung“ zu verlangen.

(4) Bei kumulativer Verletzung von Pflichten nach Absatz 1 bzw. 4 und Absatz 2 laufen die Minderungen parallel ab. Es werden dabei nicht die Prozentwerte, sondern die Sanktionsbeträge addiert.

**Kumulative
Pflichtverletzung
(31.14b)**

Beispiel

Sanktionen von 30 % (wegen Ablehnung Arbeitsangebot) und 20 % (wegen Meldeversäumnisses) der Regelleistung von 351 € ergeben folgende Minderungen: 105 € + 70 € = 175 € (nicht 50 % von 351 € = 176 €).

3. Sanktionen bei wiederholter Pflichtverletzung

(1) Eine wiederholte Pflichtverletzung liegt nur bei gleichartigen Pflichtverletzungen vor. Als gleichartig anzusehen sind alle Pflichtverletzungen nach den Absätzen 1 und 4. Die Pflichtverletzungen nach Absatz 2 sind gesondert zu betrachten. Gleichartige Pflichtverletzungen liegen auch zwischen Pflichtverletzungen nach Abs. 2 und Minderungen des Leistungsbezugs gemäß § 31 Abs. 4 Nr. 3 Buchstabe a wegen Eintritts einer Sperrzeit nach § 144 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 SGB III (Sperrzeit wegen Meldeversäumnis), vor.

**Gleichartigkeit
(31.15)**

Beispiele:

Der EHB gibt seine Beschäftigung ohne wichtigen Grund auf. Sein Anspruch auf Arbeitslosengeld erlischt damit (AA hat Erlöschen mit Bescheid festgestellt) und es tritt eine Sanktion nach Abs. 4 Nr. 3a ein. 3 Tage nach Zugang des Bescheides über die Sanktion (mit Rechtsfolgenbelehrung) lehnt er eine zumutbare Arbeit ohne wichtigen Grund ab.
→→ wiederholte Pflichtverletzung

**Beispiele
für wiederholte
Pflichtverletzung
(31.16)**

Der EHB weigert sich, eine ihm angebotene Eingliederungsvereinbarung abzuschließen und wird deshalb nach Abs. 1 S.1 Nr. 1a sanktioniert. Nach Zugang des Bescheides versäumt er trotz Belehrung über die Rechtsfolgen ohne wichtigen Grund einen Meldetermin
→→ keine wiederholte Pflichtverletzung

(2) Grundsätzlich ist jede weitere Pflichtverletzung eine wiederholte Pflichtverletzung mit Zählwirkung (Ausnahme: Pflichtverletzung nach Abs. 2 – siehe Kapitel 3.2). Mit § 31 Abs. 3 Satz 4 wird lediglich das Ende der Zählwirkung festgelegt. Der Beginn des vorangegangenen Sanktionszeitraumes ist nur maßgeblich, um das Ende der Zählwirkung festzustellen. Alle Ereignisse, die vor dem Ende der Zählwirkung liegen, sind daher verschärft zu sanktionieren. Die Zählwirkung selbst umfasst einen Zeitraum, der länger als ein Jahr ist.

**Jahresfrist /
Zählwirkung
(31.17)**

Beispiel:

1. Pflichtverletzung (Weigerung EV zu unterschreiben) am 13.2.2007; Beginn des Sanktionszeitraumes: 1.3.2007
2. Pflichtverletzung (Ablehnung Arbeitsangebot) am 20.2.2007

Ende der Zählwirkung: 29.2.2008, Zeitrahmen: 14.2.2007 – 29.2.2008

Zu beachten ist, dass jede Sanktion, also auch eine Sanktion wegen wiederholter Pflichtverletzung, eine eigene Zählwirkung (Jahresfrist) auslöst.

(3) Die Jahresfrist läuft kalendermäßig ab; Unterbrechungen des Leistungsbezuges wirken sich nicht fristverlängernd aus.

**Unterbrechungen
(31.18)**

(4) Eine verschärfte Sanktion wegen einer wiederholten Pflichtverletzung setzt voraus, dass der Hilfebedürftige hierüber belehrt wurde.

**Rechtsfolgen-
belehrung –
wiederholte
Pflichtverlet-
zung
(31.19)**

Beispiele:

- a) Arbeitsaufgabe am 15.1.2007, Sanktionsbescheid mit Belehrung vom 25.1.2007; am 20.1.2007 Weigerung Eingliederungsvereinbarung zu unterschreiben.

Es liegt keine wiederholte Pflichtverletzung vor, da der Hilfebedürftige nicht über die Rechtsfolgen belehrt war.

- b) Am 15.1.2007 Weigerung eine EV zu unterschreiben; mündliche Belehrung über die Rechtsfolgen am gleichen Tag, Sanktionsbescheid ergeht am 10.2.2007. Maßnahmeablehnung am 25.1.2007.

Es liegt eine wiederholte Pflichtverletzung vor, da über alle Rechtsfolgen belehrt wurde.

3.1 Wiederholte Pflichtverletzung bei Tatbeständen nach den Absätzen 1 und 4

(1) Weitere Pflichtverletzungen nach den Absätzen 1 oder 4 führen folgende Sanktionen nach sich:

- Erste wiederholte Pflichtverletzung → Minderung des Arbeitslosengeldes II um 60 vom Hundert der maßgeblichen Regelleistung;
- Jede weitere Pflichtverletzung → Minderung des Arbeitslosengeldes II um 100 vom Hundert; d. h. der Anspruch (einschließlich evtl. Mehrbedarfe und KdU) entfällt vollständig. Ein möglicher Anspruch auf Leistungen gem. § 23 Abs. 3 bleibt unberührt, da dieser in der Regel nach Ablauf der Sanktion bei unveränderter Bedarfslage ohnehin zu gewähren wäre.

**Wiederholte
Pflichtverlet-
zungen Abs. 1
und 4
(31.20)**

(2) Bei jeder Pflichtverletzung ist zu prüfen, ob sie von der Zählwirkung der **vorangegangenen** Sanktion erfasst wird. Die festzustellende Minderung des Leistungsanspruchs richtet sich nach der Höhe der vorangegangenen Sanktion.

**Zählwirkung bei
Sanktion Abs. 1
und 4
(31.21)**

Beispiel:

(PV = Pflichtverletzung)

Feb	März	Apr	Mai	Juni	Juli	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez	Jan	Feb	März	Apr	Mai
Minderung 30 %															
Zählwirkung Erste Pflichtverletzung															
			2.PV	Mind. 60 %											
Zählwirkung Zweite Pflichtverletzung															
												PV			
													Innerhalb der Zählwirkung der vorangegangenen Sanktion → Wegfall des Anspruchs*		
* Die Zählwirkung der ersten Pflichtverletzung ist nicht von Bedeutung. Es ist daher unerheblich das die 3. Pflichtverletzung (= weitere wiederholte) außerhalb der Zählwirkung der ersten Sanktion liegt. Eine weitere Pflichtverletzung innerhalb der Jahresfrist vom 1. März bis 28. Februar des Folgejahres führt zum Wegfall des Anspruchs.															

(3) Die Überlappung von Sanktionszeiträumen wegen erster und erster wiederholter Pflichtverletzung führt nicht zu einer Minderung, die über das für die erste wiederholte Pflichtverletzung vorgesehene Maß von 60 % hinausgeht.

Überlappung von Sanktionszeiträumen (31.22)

Beispiel:

Pflichtverletzung am 5.1.2008; Sanktionsbescheid vom 10.1.2008;
Sanktionszeitraum .vom 1. 2. bis 30.4.2008
Wiederholte Pflichtverletzung am 20.3.2008; Bescheid vom 25.3.2008
Sanktionszeitraum .vom 1. 4. bis 30.6.2008

→ Für den Monat April 2008 (Überlappungsmonat) beträgt die Minderung nur 60 % der maßgebenden Regelleistung (nicht 60 % plus 30%)

(4) Sanktionen einer vor dem 1. Januar 2007 begangenen Pflichtverletzung lösen keine Zählwirkung aus; dies gilt auch, wenn der Sanktionszeitraum am 1. Januar 2007 beginnt.

Übergangsregelung (31.23)

(5) Ab der dritten Pflichtverletzung (= zweite wiederholte) kann unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls die Sanktion auf eine Minderung um 60 vom Hundert des Regelsatzes begrenzt werden. Voraussetzung ist allerdings, dass sich der erwerbsfähige Hilfebedürftige nachträglich bereit erklärt, seinen Pflichten nachzukommen.

Minderung im Einzelfall - Ermessen (31.24)

Dies setzt voraus, dass er seine Pflichtverletzung auch rückgängig machen kann; z. B. wenn

- die Eingliederungsvereinbarung noch unterschrieben wird,
- einzelnen Pflichten aus der Eingliederungsvereinbarung innerhalb kurzer Zeit nachgekommen wird,
- nachträglich noch eine Bewerbung / Vorstellung bei dem in einem Vermittlungsvorschlag bezeichneten Arbeitgeber möglich ist, die vorgeschlagene Arbeitsstelle noch nicht besetzt ist,

- die Aufnahme einer Arbeitsgelegenheit noch möglich ist,
 - ein zuvor abgelehnter Maßnahmeeintritt nachgeholt wird.
- Kann der Hilfebedürftigen seinen Pflichten nicht mehr nachkommen (z. B. bei Arbeitsaufgabe, Maßnahmeabbruch) ist eine Verkürzung der Sanktion grundsätzlich nicht möglich.

3.2 Wiederholte Pflichtverletzung bei Tatbeständen nach Absatz 2

(1) Wiederholte Pflichtverletzungen nach Absatz 2 führen dazu, dass sich der Vomhundertsatz der Minderung um jeweils 10 Punkte gegenüber der vorherigen Minderung erhöht. Eine wiederholte Pflichtverletzung liegt nur vor, wenn ein vorangegangenes Meldeversäumnis bereits zu einer Minderung des Anspruchs geführt hat, d. h. ein Sanktionsbescheid bekannt gegeben wurde. Wird ein Hilfebedürftiger nach einem Meldeversäumnis erneut eingeladen, um ihn über die Gründe für sein Nichterscheinen zu befragen, und er nimmt den zweiten Termin auch nicht wahr, so liegt keine wiederholte Pflichtverletzung vor. Es handelt sich hierbei um zwei „erste“ Pflichtverletzungen

**Wiederholte
Pflichtverletzungen Abs. 2
(31.25)**

Beispiel:

Meldetermine zum 5.1. und zum 7.1. werden ohne wichtigen Grund versäumt. Wegen beider Meldepflichtsverletzungen ist der Anspruch auf Arbeitslosengeld II um jeweils 10 % zu mindern. Die Sanktionszeiträume laufen parallel ab.

(2) Bei der Beurteilung weiterer Pflichtverletzungen ist immer auf die vorangegangene - bereits vorgenommene - Minderung abzustellen. Wiederholte Pflichtverletzungen haben daher zur Folge, dass die Minderung des Leistungsanspruchs jeweils um 10 Prozentpunkte höher als bei der vorangegangenen vorzunehmen ist, wenn das sanktionsbegründende Ereignis in eine vorangegangene Zählwirkung fällt. Eine **wiederholte** Verletzung der **Meldepflichten** kann somit nur vorliegen, wenn über die vorangegangene Meldepflichtsverletzung bereits ein Bescheid zugegangen ist.

**Zählwirkung bei
Sanktionen
Abs. 2
(31.26)**

Wegen der Überlappung von Sanktionszeiträumen gilt Rz. 31.22 sinngemäß. Bei **weiteren** wiederholten Pflichtverletzungen kommt in Überlappungsmonaten nur die höhere Minderung zum Tragen.

Beispiel:

(MV = Meldeversäumnis)

Feb	März	Apr	Mai	Juni	Juli	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez	Jan	Feb	März	Apr	Mai
Minderung		10 %													
Zählwirkung Erstes Meldeversäumnis															
	MV	Mind.	20 %												
Zählwirkung Zweites Meldeversäumnis															
		MV	Mind.	30 %											
Zählwirkung Drittes Meldeversäumnis															
															MV'
Es wird unterstellt, dass jeweils ein Sanktionsbescheid erlassen wurde. Eine Kumulation der Sanktionsbeträge in Überlappungsmonaten ist nicht zulässig. *MV im Mai des Folgejahres (Außerhalb der vorangegangenen Jahresfrist) → Minderung um 10 %															

3.3. Ergänzende Sachleistungen

(1) Bei einer Minderung der Regelleistung um mehr als 30 v.H. **kann** der Träger im Rahmen einer Ermessensentscheidung in angemessenem Umfang ergänzende Sachleistungen oder geldwerte Leistungen als Zuschuss erbringen, insbesondere in Form von Lebensmittelgutscheinen. Allerdings beziehen sich diese Leistungen dem Volumen nach ausschließlich auf den über 30 v. H. hinausgehenden Kürzungsbetrag. Innerhalb dieses Rahmens sind Lebensmittelgutscheine auf den für Ernährung (ohne Tabakwaren) und für Hygiene und Körperpflege vorgesehenen Anteil der Regelleistung zu beschränken. Unabhängig vom Grad der Sanktion bzw. der Inanspruchnahme von Sachleistungen bleibt der Zugang des erwerbsfähigen Hilfebedürftigen zu Leistungen zur Eingliederung in Arbeit, also auch zu Beratungs- und Betreuungsdienstleistungen, erhalten.

**Ergänzende
Sachleistungen
(31.27)**

Der für Ernährung und für Hygiene und Körperpflege vorgesehene Anteil beträgt ca. 42 v. H, also rund 147 €. In Höhe dieses Anteils multipliziert mit dem 30 v. H. übersteigenden Minderungsanteils können ergänzende Sachleistungen gewährt werden.

In der Summe der verbleibenden Regelleistung und dem Wert der Sachleistung (Lebensmittelgutschein) soll dem Hilfebedürftigen mindestens der für Ernährung und für Hygiene und Körperpflege vorgesehene Anteil verbleiben (= 147 €).

Beispiele:

Absenkung um 60 % der Regelleistung. Bei einem pauschalierten Bedarf für Ernährung und für Hygiene und Körperpflege von 147 € ergeben sich ca. 44 € als Wert einer möglichen Aufstockung (147 € x 30 %).

Absenkung um 60 % + 30 % der Regelleistung (2 Sanktionen verlaufen parallel – vgl. Rz. 31.14a)). Bei einem pauschalierten Bedarf für Ernährung und für Hygiene und Körperpflege von 147 € ergeben sich 88 € als Wert einer möglichen Aufstockung (147 € x 60 %). Verbleibende Regelleistung (35.- €) und Sachleistungen ergeben nur 123 €. Die Sachleistungen können daher um 23 € auf 111 € aufgestockt werden.

(2) Der Träger kann während des Sanktionszeitraumes zusätzlich die Abschläge für Stromzahlungen in nachgewiesener Höhe als Zuschuss direkt an den Energieversorger zahlen. Stromschulden werden so vermieden.

(3) Um zeitnah eine Entscheidung bezüglich ergänzender Sachleistungen oder geldwerter Leistungen als Zuschuss treffen zu können, ist der erwerbsfähige Hilfebedürftige bereits in der Anhörung zur Sanktion (§ 24 SGB X) entsprechend zu befragen. In Fällen des Wegfalls des Anspruchs ist darauf hinzuweisen, dass bei Gewährung von Sachleistungen auch der Kranken- und Pflegeversicherungsschutz erhalten bleibt (vgl. Kap. 3.3 Abs. 6).

**Anhörung
(31.28)**

(4) Im Rahmen der pflichtgemäßen Ausübung des Ermessens ist zu beachten, dass generell keine rechtliche Möglichkeit besteht, den Hilfebedürftigen während des Sanktionszeitraumes auf nach

**Ermessensge-
sichtspunkte
(31.29)**

den §§ 11,12 SGB II geschütztes Einkommen und Vermögen zur Bestreitung des Lebensunterhalts zu verweisen.

(5) Wird ein Sanktionsbescheid erlassen, so hat dieser deutlich erkennen zu lassen, welche Umstände der Träger bei der Ausübung des Ermessens berücksichtigt und wie er diese bewertet hat (§ 35 Abs.1 Satz 3 SGB X).

(6) Soweit bei weiteren wiederholten Pflichtverletzungen der Anspruch auf Arbeitslosengeld II um 100 % gemindert wird, entfällt im Sanktionszeitraum auch die Pflicht zur Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung, weil kein Leistungsbezug vorliegt. Werden Sach- oder geldwerte Leistungen gewährt, tritt für den betreffenden Zeitraum Sozialversicherungspflicht wieder ein. Werden keine Sachleistungen gewährt, kommt ggf. ein Zuschuss zu den angemessenen Kranken- und Pflegeversicherungsaufwendungen nach § 26 Abs. 3 analog in Betracht. Der Hilfebedürftige darf nicht auf Leistungen der Krankenhilfe nach dem SGB XII verwiesen werden.

**Sozialversicherungspflicht
(31.30)**

(7) Für den Fall, dass der erwerbsfähige Hilfebedürftige mit minderjährigen Kindern in Bedarfsgemeinschaft lebt, **soll** der Träger in den Grenzen des § 31 Abs. 3 Satz 7 ergänzende Sachleistungen oder geldwerte Leistungen erbringen, um zu verhindern, dass minderjährige Kinder dadurch übermäßig belastet werden, dass das Arbeitslosengeld II ihrer Eltern oder Elternteile wegen Pflichtverletzungen abgesenkt wurde. Es handelt sich hierbei grundsätzlich um eine gebundene Ermessensentscheidung, die lediglich in atypischen Fällen, die sich aufgrund ihrer besonderen Umstände erheblich vom Regelfall unterscheiden, zu einem abweichenden Ergebnis führen kann.

**Eingeschränktes
Ermessen
(31.31)**

4. Tatbestände nach Absatz 4

4.1 Verminderung von Einkommen oder Vermögen

(1) Nach § 31 Abs. 4 Satz 1 gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend. Die Verminderung von Einkommen und Vermögen hat die gleiche Wertigkeit wie eine Pflichtverletzung nach Absatz 1, so dass die Rechtsfolgen nach den Absätzen 1 und 3 eintreten können.

**Absenkung
und Wegfall
Abs. 4
(31.32)**

Eine Pflichtverletzung nach § 31 Abs. 4 Nr. 1 liegt vor, wenn der Hilfebedürftige nach Vollendung des 18. Lebensjahres sein Einkommen oder Vermögen vermindert und mit seinem Verhalten zugleich die Absicht verfolgt hat, die Voraussetzungen für die Gewährung oder Erhöhung der Leistungen herbeizuführen. Hierbei kommt nur eine direkte Handlung, keine indirekte Minderung (etwa durch Unterlassung beruflicher Umschulungsmaßnahmen) in Betracht. Dem Vorgehen des erwerbsfähigen Hilfebedürftigen muss zudem (unmittelbarer) Vorsatz (Wissen und Wollen der Tatbestandsverwirklichung) zugrunde gelegen haben; grobe Fahrlässigkeit i.S. des § 45 Absatz 2 Satz 3 Ziffer 3 des SGB X reicht dagegen nicht aus.

(2) Gibt jemand (z.B. ein Bezieher von Arbeitslosengeld) eine bestehende, weniger als 15 Stunden wöchentlich umfassende Beschäftigung auf, weil ihm der Zuverdienst unter den Anrechnungsbedingungen des § 30 SGB II nicht mehr lohnend erscheint, liegt ein Sanktionstatbestand nach § 31 Abs. 4 Nr. 1 vor, wenn der erwerbsfähige Hilfebedürftige keinen wichtigen Grund für sein Verhalten nachweist. Die Kündigung der geringfügigen Beschäftigung erfolgt in diesem Falle mit dem Ziel, die Voraussetzungen für eine Erhöhung des Alg II herbeizuführen.

**Absichtliche
Aufgabe einer
geringfügigen
Beschäftigung
(31.33)**

(3) Im Falle des Eintritts einer Sanktion nach § 31 Abs. 4 Nr. 1 ist zu prüfen, ob ein Ersatzanspruch nach § 34 besteht. Näheres regeln die Hinweise zu § 34.

**Kostenersatz
gemäß § 34
SGB II
(31.34)**

(4) Unwirtschaftliches Verhalten im Sinne der unter § 31 Abs. 4 Nr. 2 genannten Pflichtverletzung liegt dann vor, wenn ein hilfebedürftiger Erwerbsfähiger unter Berücksichtigung der ihm durch die Allgemeinheit gewährten Hilfe bei allen oder einzelnen seiner Handlungen jede wirtschaftlich vernünftige Betrachtungsweise vermissen lässt und dadurch weitere Hilfebedürftigkeit auslöst. Der erwerbsfähige Hilfebedürftige ist vorher in jedem Einzelfall über die ggf. eintretenden Rechtsfolgen zu belehren. In diesem Zusammenhang ist ihm deutlich aufzuzeigen, dass und wie er sein unwirtschaftliches Verhalten unterlassen soll.

**Unwirtschaftliches
Verhalten
(31.35)**

4.2 Sperrzeitsachverhalte nach den Vorschriften des SGB III

4.2.1 Bescheid der Agentur für Arbeit nach § 144 oder § 147 SGB III

(1) Die Anwendung des § 31 Abs. 4 Nr. 3 Buchstabe a setzt voraus, dass die Agentur für Arbeit als der für die Arbeitslosenversicherung zuständige Träger bei einem Hilfebedürftigen mit Anspruch auf Arbeitslosengeld einen Bescheid nach § 144 oder § 147 SGB III erlassen hat. Auf die Dauer der festgestellten Sperrzeit kommt es hierbei nicht an. Der für die Gewährung des Alg II zuständige Träger ist an diese Feststellung gebunden, da der nach § 37 SGB X wirksam gewordene Verwaltungsakt Tatbestandswirkung entfaltet, solange und soweit er nicht zurückgenommen, widerrufen oder anderweitig aufgehoben wird.

**Festgestellte
Sperrzeit
(31.36)**

(2) Liegt ein Sanktionstatbestand nach § 31 Abs. 4 Nr. 3 Buchstabe a vor, ist stets zu prüfen, ob und inwieweit ein Kostenersatzanspruch nach § 34 in Betracht kommt (siehe Kap. 4. 1 Abs. 3).

(3) Der Umfang der Minderung bei festgestellter Sperrzeit beträgt grundsätzlich 30 vom Hundert der maßgeblichen Regelleistung. Wegen des Verweises in Absatz 4 Satz 1 auch auf die Anwendung des § 31 Abs. 2 beträgt die Minderung in den Fällen einer Sperrzeit wegen Meldeversäumnisses (§ 144 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 SGB III) 10 vom Hundert der maßgeblichen Regelleistung.

(4) Bei Sperrzeiten wegen verspäteter Arbeitsuchendmeldung (§ 144 Abs. 1 Nr. 7 SGB III) ist keine Minderung nach § 31 Abs. 4 Nr. 3 Buchstabe a vorzunehmen. Eine Sanktion würde nur den Aufstocker betreffen, da eine Person, die bedarfsdeckendes Arbeitslosengeld bezieht, wegen einer einwöchigen Sperrzeit kaum ergänzendes Arbeitslosengeld II beanspruchen dürfte. Selbst wenn wegen des einwöchigen Ruhens des Arbeitslosengeldes Arbeitslosengeld II beantragt wird, geht die Sanktion nach Ablauf der Sperrzeit ins Leere und hätte keine Auswirkungen mehr. Bei einem Aufstocker hingegen käme es zu einer 3 monatigen Minderung des ergänzenden Arbeitslosengeldes II. Eine Sanktion würde daher gegenüber dem „Nichtaufstocker“ eine nicht zu rechtfertigende Benachteiligung darstellen.

**Sperrzeit bei
verspäteter Ar-
beitsuchend-
meldung
(31.36a)**

4.2.2 Sperrzeitfiktion

(1) Eine Pflichtverletzung nach § 31 Abs. 4 Nr. 3 Buchstabe b liegt vor, wenn der erwerbsfähige Hilfebedürftige dem Grunde nach die Voraussetzungen für den Eintritt einer Sperrzeit nach dem SGB III erfüllt, die das Ruhen oder Erlöschen eines Anspruches auf Arbeitslosengeld begründen würde. Im Gegensatz zur Regelung der Nummer 3 Buchstabe a hat der zuständige Träger der Grundsicherung selbst zu entscheiden, ob und inwieweit die maßgeblichen Tatbestandsmerkmale gegeben sind. Wenn die Voraussetzungen für das Ruhen oder Erlöschen des Arbeitslosengeldes vorliegen, so gilt die Rechtsfolge des § 31 Absatz 1 SGB II (Minderung um 30%). Die Durchführungsbestimmungen zu den [§§ 144](#) und [147 SGB III](#) sind entsprechend anzuwenden.

**Tatbestände
nach §§ 144/147
SGB III
(31.37)**

Nicht anwendbar sind § 144 Absatz 1 Ziffer 6 (Sperrzeit bei Meldeversäumnis) und 7 (Sperrzeit bei verspäteter Arbeitsuchendmeldung), weil zum einen § 31 Absatz 2 SGB II insoweit eine vorrangige Regelung trifft, und zum anderen das SGB II keine Verpflichtung zur frühzeitigen Arbeitssuche kennt.

(2) Von der Vorschrift des § 31 Abs. 4 Nr. 3 Buchstabe b werden insbesondere Sachverhalte erfasst, bei denen ein Sperrzeittatbestand i. S. des § 144 Abs. 1 Nr. 1 SGB III gegeben ist, die Voraussetzungen für einen Anspruch auf Arbeitslosengeld (z.B. wegen Nichterfüllung der Anwartschaftszeit) aber nicht vorliegen.

(3) Auch in den folgenden Fällen ist die Sanktionierung auf die Rechtsvorschrift des § 31 Abs. 4 Nr. 3 Buchstabe b zu stützen:

- Der Hilfebedürftige hat trotz Belehrung über die Rechtsfolgen eine ihm durch den zuständigen Träger angebotene Beschäftigung nicht angetreten oder die Anbahnung eines solchen Beschäftigungsverhältnisses, insbesondere das Zustandekommen eines Vorstellungsgespräches, durch sein Verhalten verhindert (§ 144 Abs.1 Nr. 2 SGB III). Nicht erfasst sind Stellenangebote Dritter (z. B. Maßnahmeträger). Die Ablehnung dieser Angebote stellen nur dann einen Sanktionsgrund dar, wenn der Hilfebedürftige

sich in einer Eingliederungsvereinbarung verpflichtet, solche anzunehmen und damit ein Verstoß gegen die Pflichten der Eingliederungsvereinbarung vorliegt (§ 31 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1b).

- Der Hilfebedürftige lehnt ohne wichtigen Grund eine ihm seitens des zuständigen Trägers angebotene zumutbare berufliche Bildungsmaßnahme ab, obwohl er zuvor über die Rechtsfolgen belehrt wurde (§ 144 Abs.1 Nr. 4 SGB III).
- Arbeitsaufgabe, ohne dass dem zuständigen Träger eine vorherige Rechtsfolgenbelehrung möglich war.

(4) Die Kapitel 4.1 Abs. 3 und 6 Abs. 4 gelten entsprechend.

5. Erwerbsfähige Hilfebedürftige im Alter von 15 bis unter 25 Jahren

§ 31 Abs. 5 enthält eine Sonderregelung für junge erwerbsfähige Hilfebedürftige zwischen 15 bis unter 25 Jahren. Der staatlichen Verpflichtung zur Beschäftigung jugendlicher Menschen (§ 3 Abs. 2) auf der einen Seite, stehen die schärferen Sanktionsregelungen des Absatzes 5 auf der anderen Seite gegenüber.

**Beschränkung
auf Leistungen
nach § 22
(31.38)**

5.1 Erstmalige Pflichtverletzung

(1) Junge erwerbsfähige Hilfebedürftige erhalten bei einer ersten Pflichtverletzungen nach Absatz 1 oder Absatz 4 mit Ausnahme der Kosten für Unterkunft und Heizung keine Geldleistung aus der Grundsicherung, soweit sie zuvor über die Rechtsfolgen belehrt wurden (§ 31 Abs. 5 Satz 1 i. V. m. § 31 Abs. 1). Bei Pflichtverletzungen nach § 31 Absatz 4 ist eine Rechtsfolgenbelehrung nicht erforderlich. Der Zugang des erwerbsfähigen jugendlichen Hilfebedürftigen zu Leistungen zur Eingliederung in Arbeit, also auch zu Beratungs- und Betreuungsdienstleistungen, wird davon nicht berührt; dies gilt auch bei Sanktionen auf Grund wiederholter Pflichtverletzung (vgl. Kap. 5.2).

**Erstmalige
Pflichtverletzung
bei U25
(31.39)**

(2) Maßgeblich für die Feststellung des Alters des Hilfebedürftigen ist der Tag des sanktionsbegründenden Ereignisses.

**Maßgebliches
Alter
(31.40)**

(3) Der Träger soll die angemessenen Kosten für Unterkunft und Heizung in dieser Zeit direkt an den Vermieter zahlen.

(4) Da der Alg II-Anspruch innerhalb des Sanktionszeitraumes (Kap. 6 Abs. 4) maximal auf die Kosten der Unterkunft und Heizung beschränkt wird, sind Einkommen und Vermögen bei diesen Leistungen zu berücksichtigen.

**Einkom-
men/Vermögen
(31.41)**

(5) Liegt lediglich eine Pflichtverletzung nach § 31 Abs. 2 vor (Meldeversäumnis), wird auch bei jungen erwerbsfähigen Hilfebedürftigen das Arbeitslosengeld II um 10 v.H. der maßgebenden Regelleistung abgesenkt und ggf. der Zuschlag nach § 24 nicht gezahlt.

**Meldever-
säumnis
(31.42)**

(6) Der Träger kann ergänzende Sach- oder geldwerte Leistungen nach § 31 Abs. 3 Satz 6 erbringen. Die Lebensmittelgutscheine sollen maximal in Höhe von 42 v .H. der Regelleistung (Anteil für Ernährung - ohne Tabakwaren - und für Hygiene- und Körperpflege) ausgestellt werden (vgl. auch Kapitel 3.3).

**Sach- und
geldwerte Leis-
tungen
(31.43)**

In analoger Anwendung des § 31 Abs. 3 Satz 7 **sollen** ergänzende Sachleistungen erbracht werden, wenn der unter 25 Jahre alte Hilfebedürftige mit minderjährigen Kindern im eigenen Haushalt lebt.

5.2 Wiederholte Pflichtverletzung

(1) Bei wiederholter Pflichtverletzung nach Absatz 1 oder 4 fällt das Arbeitslosengeld II (einschließlich der Kosten der Unterkunft) vollständig weg.

**Wegfall des
Alg II-
Anspruchs
(31.44)**

(2) Eine wiederholte Pflichtverletzung liegt vor, wenn sie innerhalb eines Zeitraumes von einem Jahr seit Beginn des letzten Sanktionszeitraumes – auch eines verkürzten (vgl. Kap. 6 Abs. 5) - liegt (Zählwirkung). Da jede Sanktion eine neue Zählwirkung auslöst, führt jede wiederholte Pflichtverletzung zum vollständigen Wegfall des Arbeitslosengeldes II, wenn der Beginn des vorangegangenen Sanktionszeitraumes nicht länger als ein Jahr zurückliegt.

**Zählwirkung
U25
(31.45)**

(3) Eine wiederholte Pflichtverletzung innerhalb der Jahresfrist ist nach § 31 Abs. 3 zu beurteilen, wenn der Hilfebedürftige zwischenzeitlich das 25. Lebensjahr vollendet hat. Die wiederholte Pflichtverletzung hat eine Minderung um 60 % der für den Hilfebedürftigen maßgebenden Regelleistung zur Folge.

**Vollendung 25.
Lj. Innerhalb
Zählwirkung
(31.46)**

(4) Unter Berücksichtigung des Einzelfalls kann der Träger nach pflichtgemäßem Ermessen Leistungen für Unterkunft und Heizung erbringen. Voraussetzung ist, dass sich der Hilfebedürftige nachträglich bereit erklärt, seinen Pflichten nachzukommen. Die Erbringung der KdU ist möglich, wenn der erwerbsfähige Hilfebedürftige seinen Pflichten auch tatsächlich nachträglich nachkommt (vgl. Kapitel 3.1 Abs. 3) Daneben wird hier insbesondere die Frage der drohenden Wohnungslosigkeit entscheidungserheblich sein, wobei zur Begleichung der Unterkunftskosten auch auf vorhandenes Schonvermögen verwiesen werden kann.

**KdU im Er-
messen des
Trägers
(31.47)**

(5) Ergänzende Sachleistungen (siehe Kapitel 5.1 Abs. 6) können auch bei wiederholter Pflichtverletzung gewährt werden.

(6) Wiederholte Pflichtverletzungen nach Absatz 2 sind wie in Kapitel 3.2 beschrieben zu ahnden.

**Pflichtverlet-
zungen nach
Abs. 2
(31.48)**

6. Eintritt und Dauer

(1) § 31 Abs. 6 bestimmt die Dauer der in den Absätzen 1 bis 5 geregelten Rechtsfolgen bei Pflichtverletzungen. Da die Absenkung oder der Wegfall des Arbeitslosengeldes II Sanktionscharakter hat, ist die Dauer der Rechtsfolge, unabhängig davon, ob die Pflichtverletzung zwischenzeitlich beendet wurde, auf jeweils drei Monate festgelegt. In den Fällen der Leistungsabsenkung oder Streichung besteht kein Anspruch auf ergänzende Leistungen nach dem SGB XII.

**Dauer
(31.49)**

(2) Ein die Absenkung oder den Wegfall der Leistung feststellender Verwaltungsakt wird mit seiner Bekanntgabe wirksam (§ 37 i. V. mit § 39 des SGB X); die Sanktionen treten grundsätzlich mit Beginn des Folgemonats ein.

**Beginn
(31.50)**

Beispiele:

a) Ein Sanktionsbescheid wird am 29.01.08 erstellt und noch am gleichen Tag aufgegeben. Am 01.02.08 gilt der Sanktionsbescheid gem. § 37 Abs. 2 Satz 1 SGB X als bekannt gegeben. Der Zugang wird von Hilfebedürftigen nicht bestritten. Die Sanktionen treten ab März 2008 ein.

b) Ein Sanktionsbescheid wird am 28.01.08 erstellt und noch am gleichen Tag aufgegeben. Am 31.01.08 gilt der Sanktionsbescheid als bekannt gegeben. Der Zugang wird von Hilfebedürftigen nicht bestritten. Die Sanktionen treten ab Februar 2008 ein. Ein „Verschieben“ des Beginns auf den 1.3.2008, weil zum Zeitpunkt der Bescheiderteilung die Leistungen für den Monat Februar bereits angewiesen waren, ist nicht zulässig.

(3) Bei einer Sanktion nach § 31 Abs. 4 Nr. 3 Buchstabe a beginnt die Sanktion zeitgleich mit dem Beginn der Sperrzeit oder dem Erlöschen des Arbeitslosengeldanspruchs. Der Sanktionszeitraum beträgt unabhängig von der Dauer der Sperrzeit drei Monate und läuft kalendermäßig ab.

**Sanktionen nach
Abs. 4 Nr. 3
Buchst. a
(31.51)**

(4) Die Sanktionen wirken ausschließlich für die drei Monate, für die sie festgesetzt worden sind. Innerhalb eines Monats können mehrere Sanktionstatbestände eintreten. Jede Pflichtverletzung löst eine Sanktion aus, die jeweiligen Sanktionszeiträume laufen kalendermäßig ab. Bei einer zwischenzeitlich erneut begangenen Pflichtverletzung beginnt ein neuer dreimonatiger Zeitraum. Je nach dem Zeitpunkt der Pflichtverletzung kann sich dieser an die ersten drei Monate anschließen oder sich teilweise mit ihnen überschneiden. Wegen der Überlappung von Sanktionszeiträumen siehe Rz. 31.22.

**Sanktionszeit-
raum
(31.52)**

(5) Bei erwerbsfähigen Hilfebedürftigen, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, kann unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls die Dauer der Sanktion auf sechs Wochen gemindert werden. Dies gilt sowohl für Sanktionen nach den Absätzen 1 und 4 als auch nach Absatz 2. Bei einer Verkürzung der Sanktionsdauer bei Meldeversäumnis ist jedoch ein strenger Maßstab anzulegen.

**Verkürzung
des Sanktions-
zeitraums bei
U 25
(31.53)**

Auch bei einer Sanktion wegen wiederholter Pflichtverletzung ist eine Verkürzung möglich.

Ermessensrelevante Tatbestände (beispielhaft):

- Verhalten des Hilfebedürftigen (zeigt sich nach Ablehnung einer Beschäftigung doch arbeitsbereit, akzeptiert Eingliederungsvereinbarung; Bereitschaft, Eigenbemühungen nachzuweisen),
- Alter des Hilfebedürftigen (Minderjährige, die die Tragweite ihres Verhaltens nicht erkannt haben – Minderjährigenschutz).

Ermessensrelevante Tatbestände bei Pflichtverletzungen nach Absatz 2 (beispielhaft):

- Alter des Hilfebedürftigen (Minderjährige, die die Tragweite ihres Verhaltens nicht erkannt haben – Minderjährigenschutz),
- schwerwiegende persönliche Gründe.

(6) Eine Verkürzung des Sanktionszeitraumes von 3 Monate auf 6 Wochen ist auch möglich, wenn über den Eintritt der Sanktion bereits ein Bescheid erlassen wurde und der Hilfebedürftige nachträglich Gründe vorträgt, die eine geringere Sanktion rechtfertigen.

**Verkürzung
einer bereits
beschiedenen
Sanktion
(31.54)**

Beispiele für den Eintritt von Sanktionen:

- Sanktion nach § 31 Abs. 1 SGB II: z.B. Ablehnung einer zumutbaren Arbeit
- Sanktion nach § 31 Abs. 2 SGB II: Nichtbefolgung einer Meldeauforderung

Beispiel 1:

- 1) Sanktion nach § 31 Abs. 1 SGB II:
Der Verwaltungsakt wird am 14.01.08 wirksam (§§ 37, 39 SGB X)
→ Der dreimonatige Zeitraum umfasst damit die Zeit vom 01.02.08 bis 30.04.08.
- 2) Sanktion nach § 31 Abs. 2 SGB II:
Der Verwaltungsakt wird am 13.01.08 wirksam.
→ Der dreimonatige Zeitraum umfasst damit die Zeit vom 01.02.08 bis 30.04.08.
- 3) Sanktion nach § 31 Abs. 1 SGB II:
Der Verwaltungsakt wird am 19.02.08 wirksam.
→ Der dreimonatige Zeitraum umfasst damit die Zeit vom 01.03.08 bis 31.05.08.

Die Sanktionen wirken sich auf den von den Sanktionen betroffenen Hilfebedürftigen wie folgt aus:

	Jan.	Feb.	März	April	Mai
Abs. 1		30 %	30 %	30 %	
		104 €	104 €	104 €	
Abs. 2		10 %	10 %	10 %	
		35 €	35 €	35 €	
Abs. 1			60 %	60 %	60 %
			208 €	208 €	208 €
Gesamt		139 €	243 €	243 €	208 €

Die Sanktionszeiträume nicht gleichartiger Pflichtverletzungen laufen parallel ab. Überlappen sich die Sanktionszeiträume gleichartiger Pflichtverletzungen, so wirkt im Überlappungsmonat nur die Sanktion wegen der wiederholten Pflichtverletzung. Bei parallelen Sanktionszeiträumen sind die Minderungsbeträge, nicht die Prozentwerte, zu addieren.

Beispiel 2:

Der erwerbsfähige Hilfebedürftige C. erhält für sich, die Ehefrau und 2 minderjährige Kinder (5 und 7 Jahre) seit dem 1.12.2007 Alg II/Sozialgeld. Neben der Regelleistung nach § 20 SGB II wird für C auch ein Mehrbedarfszuschlag wegen kostenaufwändiger Ernährung nach § 21 Abs. 5 SGB II gewährt.

Ohne nähere Angabe verweigert C. im Laufe des Monats Januar 2008 den Abschluss einer Eingliederungsvereinbarung. Sanktionsbescheid am 09.02.08.

Weiterhin versäumt er es schuldhaft, sich am 31.01.08 bei dem zuständigen Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende (ARGE) zu melden. Bescheid über Meldeversäumnis am 05.03.08.

Am 25.02.08 lehnt C. ohne wichtigen Grund eine ihm seitens der ARGE angebotene zumutbare Arbeit ab. Sanktionsbescheid am 30.03.08.

Zudem kommt er am 28.02.08 einer schriftlich ergangenen Aufforderung der ARGE, sich zu einem psychologischen Untersuchungstermin einzufinden, vorsätzlich nicht nach. Bescheid über Meldeversäumnis am 31.03.08.

Am 23.04.08 lehnt C. wiederum ohne wichtigen Grund eine angebotene zumutbare Beschäftigung ab. Sanktionsbescheid am 2.05.08.

Schließlich versäumt er am 15.07.08 erneut einen Meldetermin bei der ARGE. Auch in diesem Falle steht ihm für sein Verhalten kein wichtiger Grund zur Seite. Bescheid über Meldeversäumnis am 20.08.08.

Über die Rechtsfolgen ist C. jeweils belehrt worden.

Daraus ergeben sich rein rechnerisch (ggf. unter Wegfall des Zuschlags nach § 24 SGB II) folgende Minderungszeiträume und -beträge.

§ 31	02/08	03/08	04/08	05/08	06/08	07/08	08/08	09/08	10/08	11/08	12/08
Abs. 1		30 % 94 €	30 % 94 €	30 % 94 €							
Abs. 2			10 % 31 €	10 % 31 €	10 % 31 €						
Abs. 3 i. V. Abs. 1				60 % 187 €	60 % 187 €	60 % 187 €					
Abs. 2				10 % 31 €	10 % 31 €	10 % 31 €					
Abs. 3 i. V. Abs. 1					Wegfall des gesamten Anspruchs						
Abs. 3 i. V. Abs. 2								20 % 63 €	20 % 63 €	20 % 63 €	
Gesamt		94 €	125 €	249 €	Wegfall des gesamten Anspruchs			63 €	63 €	63 €	

Die Sanktionszeiträume nicht gleichartiger Pflichtverletzungen laufen parallel ab. Überlappen sich die Sanktionszeiträume gleichartiger Pflichtverletzungen, so greift im Überlappungsmonat nur die Sanktion wegen der wiederholten Pflichtverletzung. Bei parallelen Sanktionszeiträumen sind die Minderungsbeträge, nicht die Prozentwerte, zu addieren.

Beispiel 3:

Regelsatz vom 1.1.2007 bis 30.4.2007: 312 €; ab 1.5.2007 wegen Auszugs der Partnerin 347 €.

1. Pflichtverletzung am 3.3.2007, Bescheid vom 15.3.2007 führt zu einer Minderung von 30 % von 312 € (= 94 €) für die Monate April, Mai und Juni 2007.

2. Pflichtverletzung am 3.5.2007, Bescheid vom 15.5.2007 führt zu einer Minderung von 60 % von 347 € (= 208 €) für die Monate Juni, Juli und August 2007.

§ 31	02/07	04/07	05/07	06/07	07/07	08/07	09/07
Abs. 1		30 %	30 %	30 %			
		94 €	94 €	94 €			
Abs. 3 i. V. Abs. 1				60 %	60 %	60 %	
				208 €	208 €	208 €	

Wiederholte Pflichtverletzungen innerhalb der Jahresfrist

1. Pflichtverletzung am 10.01.2007	
	→ Sanktionszeitraum vom 01.02.2007 – 30.04.2007
	→ Minderung um 30 % der Regelleistung
	→ Jahresfrist / Zählwirkung 01.02.2007 – 31.01.2008

2. Pflichtverletzung (= 1. wiederholte) am 20.07.2007	
	→ Sanktionszeitraum vom 01.08.2007 – 31.10.2007
	→ Minderung um 60 % der Regelleistung
	→ Jahresfrist / Zählwirkung 01.08.2007 – 31.07.2008

3. Pflichtverletzung (= weitere wiederholte) am 05.02.2008	
	→ Sanktionszeitraum vom 01.03.2008 – 31.05.2008
	→ Wegfall des kompletten Alg II-Anspruchs
	→ Jahresfrist / Zählwirkung 01.03.2008 – 28.02.2009

4. Pflichtverletzung (= weitere wiederholte) am 01.07.2008	
	→ Sanktionszeitraum vom 01.08.2008 – 31.10.2008
	→ Wegfall des kompletten Alg II-Anspruchs
	→ Jahresfrist / Zählwirkung 01.08.2008 – 31.07.2009

5. Pflichtverletzung (= erneute erste) am 02.08.2009	
	→ Sanktionszeitraum vom 01.09.2009 – 30.11.2009
	→ Minderung um 30 % der Regelleistung
	→ Jahresfrist / Zählwirkung 01.09.2009 – 31.08.2010

Übersicht über die Höhe der Sanktionsbeträge

	Höhe der ungeminderten Regelleistung		
Sanktion in %	100 %	90 %	80 %
	351 €	316 €	281 €
	<i>Minderungsbetrag gerundet</i>		
10	35 €	32 €	28 €
20	70 €	63 €	56 €
30	105 €	95 €	84 €
40	140 €	126 €	112 €
50	176 €	158 €	141 €
60	211 €	190 €	169 €
70	246 €	221 €	197 €
80	281 €	253 €	225 €
90	316 €	284 €	253 €